

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

10.10.2020

Nr. 10/2020

01. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Gemeinde !Z.Z. nur mit Termin!

Bitte informieren Sie sich vorab über aktuelle Änderungen der Zeiten auf www.grammetal.de! (siehe auch Seite 2)

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140 o. 831141
Friedhofsamt	03643 / 831140
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Feuerwehr-Angelegenheiten	03643 / 831134
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Birnschein	
gerade Woche Di. 09.00 - 12.00 Uhr	03643 / 772148
ungerade Woche Di. 16.00 - 18.00 Uhr	0173 / 3020881
oder nach Vereinbarung	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

Regiebetriebe	über Gemeinde
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt	03643 / 831143
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Abwasserverband Grammetal (Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Niederzimmern, Oberrnissa, Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Utzberg)	036203 / 72533

Havariedienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03643 / 414354

Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 43410
7.00 - 16.00 Uhr	
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra, Obergrunstedt, Ulla) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar	
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg)	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Sohnstedt)	0361 / 5641818

Energie

Kundenzentrum TEAG	03641 / 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 / 686-1166

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	
Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
BSFM Robert Haußen	
Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Oberrnissa	0173 / 5804023
BSFM Böhme	
Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 11/2020
erscheint am 07.11.2020

Redaktionsschluss: 25.10.2020



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Hinweise zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Grammetal

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden im Grammetalboten und auf der Internetseite (www.grammetal.de) veröffentlicht.

Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Dadurch können die Angaben im Amtsblatt bei dessen Veröffentlichung unter Umständen bereits nicht mehr gültig sein, insbesondere wenn die Änderungen nach Redaktionsschluss erforderlich werden. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite (www.grammetal.de).

Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser **Informationen durch Drittanbieter** sollten Sie sich nicht verlassen.

Für Besuche in der Verwaltung gilt:

Da in den Wartebereichen der Gemeindeverwaltung die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, sind **vorherige Terminvereinbarungen zwingend notwendig**.

Ohne das Tragen einer Maske kann der **Zutritt** zur Verwaltung nicht gestattet werden. Bitte bringen Sie daher zu den Terminen in der Verwaltung eine eigene **Mund-Nasen-Abdeckung** mit.

Die Gemeindeverwaltung Grammetal wird Ihre Anliegen aber auch (soweit möglich) telefonisch oder per E-Mail entgegennehmen und bearbeiten.

Bitte beachten Sie bei der Kommunikation per E-Mail-Nutzung, dass E-Mails ohne besondere Vorkehrungen nicht sicher und somit nicht datenschutzkonform sind. Sie gleichen dem Versand einer Postkarte, d.h. jede am Transport der Nachricht beteiligte Stelle kann theoretisch auf die Inhalte zugreifen. Weder Absender noch Empfänger können beeinflussen, welche Wege eine Nachricht nimmt und wer diese dabei zur Kenntnis nehmen kann.

Für das Einwohnermeldeamt sind generell Terminvereinbarungen erforderlich.

Terminbuchung:

- **online über die Website: www.grammetal.de unter Aktuelles/Online Terminvergabe im Meldeamt**
- **über QR-Code**



- telefonische Terminvereinbarung (03643/831110)
- Sofern sich der Mitarbeiter im Meldeamt in einer Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet (z.B. PA-Antrag), kann er keine Telefonanrufe entgegennehmen.

Besuchen Sie das Meldeamt ohne Termin, kann die Bearbeitung Ihres Anliegens nicht garantiert werden. Ggf. müssen Sie längere Wartezeiten einplanen.

Diverse Anliegen können auch ohne Vorortbesuch erledigt werden. Nähere Einzelheiten können Sie der Internetseite www.grammetal.de (Rubrik Aktuelles/ Online Terminvergabe im Meldeamt) entnehmen.

Korrektur der Bekanntmachung

der Feststellung des Stichwahlergebnisses der Direktwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Grammetal am 02.08.2020 vom 05.08.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt Grammetalbote am 12.09.2020

Die Bekanntmachung wird in Nr. 1 wie folgt korrigiert:

Zahl der gültigen Stimmabgaben:2.473
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:18

Grammetal, d. 14.09.2020
gez.
Buss
stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 22.09.2020

Stimmberechtigte Mitglieder: 21
davon anwesend: 20

Beschluss 59/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung der 2. Sitzung des Gemeinderats Grammetal. Der TOP 20 Einwohnerfragestunde wird vor TOP 2 behandelt.

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 60/2020:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 1. Gemeinderatssitzung vom 19.08.2020.

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 5

Bestätigt: Ja

Beschluss 61/2020:

Der Änderungsantrag zur Änderung der Geschäftsordnung von Herrn K. Schwark wird zur Beratung in den Sozialausschuss überwiesen.

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 62/2020:

Der Änderungsantrag zur Änderung der Geschäftsordnung von Herrn F. Ehrich wird abgelehnt.

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 63/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgenden weiteren Mitgliedern:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählervereinigung/ Fraktion
Christoph Schmidt-Rose	Stefan Vasters	CDU
Sebastian Kühn	Lars Liebeskind	Freie Wähler Grammetal
Daniel Korn	Kerstin Glück	Freie Wähler Grammetal
Henrik Sloboda	Klaus Eidam	Freie Wähler Grammetal
Andreas Schiller	Sabrina Beiler	Landleben Grammetal
Ronny Liebeskind	Horst Zangew	Landleben Grammetal

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 64/20:

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung des Grundstücks- und Bauausschuss mit folgenden weiteren Mitgliedern:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählervereinigung/ Fraktion
Stefan Vasters	Konstantin Schwark	CDU
Matthias Laue	Maik Vent	Freie Wähler Grammetal
Pascal Apel	Daniel Korn	Freie Wähler Grammetal
Lars Liebeskind	Sebastian Kühn	Freie Wähler Grammetal
Werner Nolte	Ronny Liebeskind	Landleben Grammetal
Christopher Thiele	Sabrina Beiler	Landleben Grammetal

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 65/2020:

Der Gemeinderat beruft folgende sachkundige Bürger in den Grundstücks- und Bauausschuss:

Bürger	Ortsteil
André Lehmann	Bechstetdstraße
Christian Wiesenburg	Niederzimmern
Ronald Hirsch	Utberg

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Bestätigt: Ja

Beschluss 66/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung des Sozialausschuss es mit folgenden weiteren Mitgliedern:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählervereini- gung/Fraktion
Konstantin Schwark	Christoph Schmidt-Rose	CDU
Kerstin Glück	Matthias Laue	Freie Wähler Grammetal
Klaus Eidam	Henrik Slobodda	Freie Wähler Grammetal
Maik Vent	Pascal Apel	Freie Wähler Grammetal
Sabrina Beiler	Andreas Schiller	Landleben Grammetal
Felix Ehrich	Christopher Thiele	Landleben Grammetal

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 67/2020:

Der Gemeinderat beruft folgende sachkundige Bürger in den Sozialausschuss:

Bürger	Ortsteil
Silvia Altwasser	Mönchenholzhausen
Katja Liebeskind	Niederzimmern

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2

Bestätigt: Ja

Beschluss 68/2020:

Der Gemeinderat beruft folgende Gemeinderäte als weitere Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Grammetal:

Verbandsrat	Stellvertreter
Daniel Korn	Henrik Slobodda
Christoph Schmidt-Rose	Stefan Vasters
Pascal Apel	Sebastian Kühn

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 69/2020:

- Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Grammetal an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
- Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Gemeinde Grammetal zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – zuzustimmen. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
- Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

Beschluss 70/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal als Satzung.

Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 71/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung.

Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 72/2020:

Beratung und Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung.

Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 22.09.2020 mit Beschluss Nr. 70/2020 die **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 28.09.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in der Sitzung am 22.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- „Zwergenland“ Hopfgarten
- Niederzimmern
- „Mönchszwerge“ Mönchenholzhausen

werden von der Gemeinde Grammetal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einem Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung des Betreuungsumfanges kann nur zum Beginn eines Monats erfolgen.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals, während der Sommerferien) festgelegt werden. Die konkreten Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen

Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde Grammetal in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Inter-

esse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 07.30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe

der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet oder auf Grundlage einer Verpflegungsentgeltordnung der Gemeinde zwischen Eltern und Gemeinde vereinbart.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeinde mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Zeitraums von einem Monats missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotens nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten),
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag, und ggf. dem Verpflegungsentgelt.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen

- Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 18.10.2018
- Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung vom 14.01.2019
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern vom 10.02.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.04.2018

außer Kraft.

Gemeinde Grammetal
Grammetal, d. 28.09.2020
gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

Der Bürgermeister informiert

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Landgemeinde Grammetal,

in der 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal, am 22.09.2020, wurden die Beigeordneten gewählt und die Beschlüsse über die Mitglieder der Ausschüsse gefasst. Der 1. Beigeordnete ist Herr Henrik Slobodda aus dem Ortsteil Mönchenholzhausen. Die Wahl zum 2. Beigeordneten konnte Herr Ronny Liebeskind aus dem Ortsteil Ulla für sich entscheiden.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgte nach dem Mehrheitsverhältnissen aus dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 19.08.2020. Die Mitgliedschaft der Gemeinderäte im Haupt- und Finanzausschuss, Grundstücks- und Bauausschuss und im Sozialausschuss entnehmen Sie bitte dem amtlichen Teil dieser Ausgabe des Grammetalboten. Neben den Gemeinderäten wurden für den Grundstücks- und Bauausschuss sowie für den Sozialausschuss noch sachkundige Bürger berufen. Ich gratuliere nochmals herzlich meinen beiden Stellvertretern zu Ihrer Wahl und wünsche den Mitgliedern der Ausschüsse viel Erfolg und Weitblick für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen.

Neben der Wahl und der Besetzung der Ausschüsse wurden in der o.g. Sitzung auch 3 Satzungen beschlossen. Die Gemeinde Grammetal ist durch das Gemeindeneugliederungsgesetz aufgefordert alle Satzungen der ehemaligen Einzelgemeinden bis zum Ablauf dieses Jahres in ein einheitliches Ortsrecht der Gemeinde Grammetal zu überführen. Dies möchte ich anhand der beschlossenen „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer“ kurz verdeutlichen. Bisher waren in allen Ortschaften unterschiedliche Steuersätze mit einer sehr großen Bandbreite für das Halten eines Hundes gültig. Mit der nun beschlossenen Satzung gilt ab dem 01.01.2021, sofern die Kommunalaufsicht die Satzung bestätigt, ein einheitlicher Steuersatz im gesamten Gemeindegebiet für das Halten von Hunden. Mit der Überführung der Satzungen in einheitliches Recht kann es dabei für den einen zu Mehraufwendungen, für andere hingegen zu geringeren Abgaben kommen. Bei der vorliegenden Hundesteuersatzung hat sich der Steuersatz für die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Mönchenholzhausen reduziert, während für die Hundehalter der anderen Ortsteile eine Erhöhung eintreten wird. Dies ist aber in vielen Ortsteilen auch der Tatsache geschuldet, dass die Steuersätze seit mehreren Jahren nicht mehr angepasst wurden. Bei der Festlegung der Hundesteuer wurden auch die umliegenden Gemeinden und Städte betrachtet. Im Vergleich liegt die Gemeinde Grammetal nach Vereinheitlichung der Hundesteuersatzung hinsichtlich der Steuersätze zu den Nachbargemeinden auf einem niedrigen Niveau. (siehe nachfolgende Tabelle)

Kommune	1. Hund	2. Hund	weiterer Hunde	gefährlicher Hund
Stadt Erfurt	108 €	132 €	156 €	565 €
Stadt Weimar	60 €	72 €	84 €	-
Am Ettersberg	50 €	70 €	100 €	500 €
Bad Berka	60 €	80 €	140 €	400 €
Blankenhain	45 €	80 €	100 €	300 €
Ilmtal-Weinstraße	36 €	36 €	36 €	600 €
Kranichfeld	45 €	80 €	100 €	250 €
Klettbach	45 €	80 €	100 €	250 €
Grammetal	42 €	60 €	72 €	420 €

In der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2020 wird u.a. die Kita-Gebührensatzung auf der Tagesordnung stehen. Die Satzung wurde bereits mit den Elternvertretungen der 3 kommunalen Einrichtungen abgestimmt.

mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Grammetal mit Sitz in 99428 Grammetal OT Isseroda, Schloßgasse 19 ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) im Hauptamt

in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Die Probezeit beträgt sechs Monaten.

Die Stelle beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Büromanagement (Post sowie Mail Ein- und Ausgang, Terminplanung und -koordinierung),
- Telefonmanagement (Annahme, Weiterleitung sowie eigene Gesprächsbearbeitung),
- allgemeiner Schriftverkehr für den Bürgermeister und der Gemeinde,
- Führung des analogen und digitalen Rechnungseingangs,
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungen,
- Aktenablage,
- Beschaffung von Büromaterial, Verwaltungsliteratur und Büroausstattung,
- Sitzungsmanagement für kommunale Gremien: Erstellung von fachbereichsbezogenen Sitzungsvorlagen, Protokollführung und Teilnahme an ausgewählten Sitzungen, Aufbau und Datenpflege eines Ratsinformationssystems, Mitwirkung an der Überwachung des Vollzugs der nach Beschlüssen oder nach Protokoll zu erledigenden Aufgaben in der Verwaltung.

Die Übertragung von weiteren Aufgaben über die genannten Bereiche hinaus bleibt vorbehalten.

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens zum 28.10.2020 bei der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Kennwort: „Bewerbung Sachbearbeiter (m/w/d) im Hauptamt“.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde_grammetal/_inhalt/gemeinde/stellenausschreibungen/stellenausschreibungen

29.09.2020
gez.
Roland Bodechtel
Bürgermeister

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Grammetal mit Sitz in 99428 Grammetal OT Isseroda, Schloßgasse 19 ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Finanzen

zunächst mit 30 Stunden/Woche zu besetzen. Die Aufstockung der Arbeitszeit auf 40 Stunden/Woche ist nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen.

Die Probezeit beträgt sechs Monaten.

Zum Aufgabengebiet gehören u.a.:

- Schuldnerüberwachung, Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen, Anmeldung und Überwachung von Forderungen bei Zwangsversteigerung und Insolvenzverfahren; Bearbeitung von uneinbringbaren Forderungen zur Vorbereitung von Niederschlagung und Erlass,
- Führen von Bestandsverzeichnissen der Sachanlagen,
- Prüfung und Datenerfassung der Kassenanordnungen entsprechend Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung,
- Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Kämmerei
- sonstige Bürotätigkeiten.

Die Übertragung von weiteren Aufgaben über die genannten Bereiche hinaus bleibt vorbehalten.

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens zum 28.10.2020 bei der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, (Kennwort: „Bewerbung Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Finanzen“).

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde_grammetal/_inhalt/gemeinde/stellenausschreibungen/stellenausschreibungen.

29.09.2020

gez.
Roland Bodechtel
Bürgermeister

Sie müssen Ihr Kind zur Schuleinschreibung **nicht** mitbringen. **Wir benötigen für die Datenerfassung Ihr Stammbuch oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes im Original.**

Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die **Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Ein alleiniges Sorgerecht muss auch belegt werden (Auszug Jugendamt „Negativbescheid“).**

Besonderer Hinweis: Es gelten die aktuellen Hygieneregeln (z.B. MNB tragen). Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

M. Banzalla
Schulleiterin
Grundschule „Grammetal“ Isseroda

Besondere Regelung:

Lt. Meldung des TMBJS wird die Einschulungsfeier für das Schuljahr 2021/2022 am Samstag, d. 04.09.2021 stattfinden. Der 1. Schultag der Schulanfänger wird am Montag, d. 06.09.2021 sein. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen!

Die Jagdgenossenschaft Grammetal OT Isseroda gibt bekannt

In der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grammetal OT Isseroda vom 03.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 01/2020: Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- Beschluss Nr. 02/2020: Der Pachtzins wird weiter angespart
- Beschluss Nr. 03/2020: Beibehaltung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Isseroda in den Grenzen der Gemarkung OT Isseroda und damit das gleichzeitige Fortbestehen der Jagdgenossenschaft Grammetal OT Isseroda

Anmerkung zum Beschluss Nr. 02/2020:

Diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft OT Isseroda, die den Beschluss Nr. 02/2020 nicht zugestimmt haben bzw. nicht anwesend waren, können ihren Anspruch auf Auszahlung des Pachtzinses geltend machen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Verteilungsplanes geltend gemacht wird (§ 3 Bundesjagdgesetz / Satzung Jagdgenossenschaft Isseroda § 14 Absatz 3).

gez. Scharf / Jagdvorstand
Jagdgenossenschaft Grammetal OT Isseroda
Isseroda, den 27.09.2020
Der Vorstand

Bekanntmachungen anderer Behörden

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern der Kinder des **Geburtenzeitraumes vom 02.08.2014 bis einschließlich 01.08.2015**

die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2021 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal:

- OT Isseroda, OT Bechstedtstraß, OT Troistedt, OT Nohra, OT Ulla, OT Obergrunstedt,
- OT Mönchenholzhausen, OT Eichelborn, OT Hayn, OT Oberrissa und OT Sohnstedt

in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet **am Montag, d. 14.12.2020 (Haupttag), 14:00 - 18:00 Uhr, sowie ab 12:00 Uhr nach Vereinbarung (Termin) und am Dienstag, d. 15.12.2020 (Zusatztag) von 14:00 bis 18:00 Uhr (nach individueller Vereinbarung)**

im Sekretariat der Grundschule „Grammetal“, Schlossgasse 24, in 99428 Grammetal OT Isseroda statt.

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Projekt „Familien für Familien“



Wenn der Kindergarten einen Schließtag hat, Eltern regelmäßig über die Öffnungszeiten hinaus arbeiten müssen oder einmal abends ausgehen wollen, stellt sich oft die Frage nach Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Wenn die eigenen Großeltern nicht in der Nähe und andere familiäre Hilfen nicht möglich sind, bedarf es Unterstützung außerhalb der eigenen Familie.

Im Projekt „Familien für Familien“ sollen Familienpatinnen und Familienpaten zur Unterstützung bei der Kinderbetreuung vermittelt werden. Ziel sind dabei stabile und langanhaltende Beziehungen die den Familien eine verlässliche Unterstützung ermöglichen.

Familienpatinnen und Familienpaten gesucht!

Sie haben Freude im Umgang mit Kindern, suchen eine neue Aufgabe und möchten sich ehrenamtlich engagieren?

Dann werden Sie Familienpatin oder Familienpate!

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung von Familien bei der Kinderbetreuung
- Zeit haben und für die Kinder da sein, spielen, basteln, vorlesen...

Dabei engagieren Sie sich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Sie wünschen sich als Familie:

- eine Betreuungsperson, die regelmäßig für Ihr Kind / Ihre Kinder Zeit hat
- Ihr Kind / Ihre Kinder aus der Kita oder der Schule abholen kann
- ggf. auch einmal kurzfristig einspringen kann?

Dann könnte ein Familienpate oder eine Familienpatin das Richtige sein!

Wenn Sie als Familienpatin oder Familienpate aktiv werden wollen oder Interesse an der Vermittlung einer Familienpatin / eines Familienpaten für Ihre Familie haben, wenden Sie sich bitte an:

Kooperationspartner des Projektes in Ihrer Region:

Familien- und Jugendzentrum

Leiter: Silvio Dreßler

Herderstraße 20

99438 Bad Berka

Tel: 036458/41036

E-Mail: familienzentrum@bad-berka.de

Kita „Spatzennest“

Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH

Leiterin: Julia Schlegel

Angerstraße 114a

99439 Berlstedt

Tel: 036452/18813

E-Mail: kita-berlstedt@twsd-tt.de

Bei allgemeinen Fragen zum Projekt wenden Sie sich bitte an die Koordination:

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land

Dornburger Straße 14

99510 Apolda

Tel: 0160/7969693

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land

Bewerbungsfrist bis zum 15.10.2020 verlängert!**Familienpreis 2020 für Unternehmen im Weimarer Land ausgelobt durch das Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land**

Das „Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land“ lobt 2020 wiederholt mit freundlicher Unterstützung des Kreistages Weimarer Land den **Familienpreis für Unternehmen im Kreis Weimarer Land** aus.

Ziel ist es, Unternehmen für ihr freiwilliges Engagement zur Umsetzung besonders familienfreundlicher Arbeitsbedingungen und familienfreundlicher Projekte zu würdigen. Dabei soll insbesondere auch die Kreativität, mit der sich viele Unternehmen, trotz schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes, gerade in der aktuellen Situation für ihre Mitarbeiter und deren Familien engagieren, berücksichtigt werden.

Alle Unternehmen die (mindestens) in einer der folgenden Kategorien besonderes Engagement entwickelt haben und (mindestens) einen Unternehmensstandort im Weimarer Land haben, können sich bewerben oder durch Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden.

Die Bewertungskategorien lauten:

- Familienfreundliche Angebote oder Leistungen zur Stärkung von Familien innerhalb des Unternehmens
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Engagement bei der Bildung von Netzwerken zu familienfreundlichen Angeboten

- Unterstützung der Mitarbeiter*innen im Fall der Pflege von Angehörigen
- Kreative Angebote für Mitarbeiter*innen in besonderen Lebenssituationen

Zur Bewerbung für den Familienpreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Unternehmens: Name, Anschrift, Unternehmensgegenstand
- ausdrucksstarke Beschreibung der familienfreundlichen Ausrichtung des Unternehmens, insbesondere in Bezug auf die o.g. Bewertungskategorien
- der Textumfang sollte 2 A4-Seiten nicht überschreiten

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung und Rückfragen bis zum 15.10.2020 an:

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land

Beate Bergmann/ Damaris Giese-Hanke

Dornburger Straße 14

99510 Apolda

E-Mail: info@buenndnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

Tel. 03644/650 329

Wir freuen uns darauf, Ihr familienfreundliches Engagement durch die Verleihung des Familienpreises zu würdigen.

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Obernissa

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Ort: Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a

Termine: jeweils Donnerstag, 15.10. und 26.11.2020 immer 15:30 bis 18:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: 03644-8779952 (Mo. - Do. 19.30 bis 20.15 Uhr)

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde Weimarer Land

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

Beratungstermine: Mittwoch, 14.10.2020
Mittwoch, 11.11.2020
Mittwoch, 09.12.2020

Zeit: 13:00 bis 15:00 Uhr

Ort: Gebäude der Gemeinde Grammetal in Isseroda (Versammlungsraum), Schloßgasse 19, 99428 Grammetal

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber

- Telefon: 03644 / 540 733
- katja.weber@wl.thueringen.de

Hinweis:

Da im Wartebereich die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, ist nur ein Einzeleinlass zu den vereinbarten Terminen in das Verwaltungsgebäude möglich.

Beim Betreten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Ortschaft Bechstedtstraß

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Klaus Eidam
Stellvertreter	Sandro Granert
Telefon	Büro 03643/825294
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Dienstag gemäß Aushang

Ortschaft Hopfgarten

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Roland Bodechtel
Stellvertreter	Sebastian Kühn
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr (gerade Wochen)

Ortschaft Daasdorf a. Berge

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 25
Ortschaftsbürgermeister	Lothar Conrad
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	0176/21256666
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18.00 - 19.00 Uhr

Ortschaft Isseroda

Amtliches

Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Lober
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 0171/8629507 Büro: 03643/7718011
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Eichelborn

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Olaf Süße
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	eichelborn@grammetal.de

Ortschaft Hayn

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hayn@grammetal.de

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der Sitzung des Ortschaftsrates vom 23.09.20 öffentlicher Teil

18/03/20

Beschluss zur Tagesordnung mit Aufnahme TOP 10 (Zustimmung)

19/03/20

Genehmigung des Protokolls des öffentl. Teils der Ortschaftsratsitzung vom 16.06.20 (Zustimmung)

20/03/20

Beschluss für Beauftragung zur Anschaffung einer überdachten Sitzgarnitur für den Waidstein von der Fa. Axnick und Funk aus Bad Berka (Zustimmung)

21/03/20

Beschluss für Beauftragung zur Anschaffung einer Bank und eines Tisches vom Typ Taunus von der Fa. Werbe- und Touristikservice Fett (Zustimmung)

22/03/20

Beschluss zur Empfehlung an den Bürgermeister zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Flst. 211/14 in der Flur 3 der Gemarkung Isseroda (Zustimmung)

23/03/20

Beschluss über Zuwendung finanzieller Mittel aus dem Verfügungsfond der Ortschaft (§ 45a Abs. 9 ThürKO) an die Seniorengruppe für Ausrichtung einer Weihnachtsfeier (Zustimmung)

24/03/20

Beschluss über Zuwendung finanzieller Mittel aus dem Verfügungsfond der Ortschaft (§ 45a Abs. 9 ThürKO) an den Dorfkлуб zur Unterstützung in der CORONA-Pandemie (Zustimmung)

25/03/20

Beschluss für Empfehlung an den Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal zur gemeindlichen Stellungnahme im privaten Bauantragsverfahren auf Flst. 60/2 in der Gemarkung Isseroda (Zustimmung)

Beschlüsse der Sitzung des Ortschaftsrats vom 16.06.20 nichtöffentlicher Teil

16/02/20

Beschluss zur Empfehlung an die Beauftragte der Gemeinde Grammetal zur fristgerechten Kündigung des Pachtvertrages für das Flst. 211/14 in der Flur 3 der Gemarkung Isseroda (Zustimmung)

17/02/20

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls des nichtöffentl. Teil der Ortschaftsratsitzung vom 11.02.20 und der Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse mit veränderten Text (Zustimmung)

Nichtamtliches

Absage aller öffentlichen Veranstaltungen

Nach zahlreichen Gesprächen im Landratsamt Apolda ist der Vorstand des Dorfkлуб mit mir zu der Ansicht gelangt, wegen der von Amts wegen geforderten hygienischen Bedingungen alle noch für das Jahr 2020 geplanten öffentlichen Veranstaltungen, Halloween-Feuer und Adventsmarkt, abzusagen. Der notwendige materielle und personelle Aufwand steht in keinem Verhältnis. Deshalb bleibt auch die Entsorgung jeglicher privater Grünabfälle auf dem Brandplatz an der Grundschule ist bis auf weiteres verboten!

Ortschaft Mönchenholzhausen

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr

Nichtamtliches

Der Ortschaftsbürgermeister informiert

Liebe Einwohner von Mönchenholzhausen,

der Sommer ist vorüber, der neugewählte Gemeinderat hat sich zusammengefunden und wird in den nächsten Jahren die Geschehnisse in unseren Ortsteilen lenken. In die Zukunft zu blicken ist unmöglich, aber einen Blick zurück zu werfen, das wiederum ist einfach. Mit der Neuwahl des Gemeinderates ging auch hier in Mönchenholzhausen eine Ära zu Ende. Jahrelang führte Hans-Jürgen Kaiser die Geschehnisse in unserem Ort, sowohl als Ortsteilbürgermeister als auch als Gemeinderat. Letztes Jahr übernahm ich seine Funktion als Bürgermeister und weiß, dass ich in große Fußstapfen getreten bin. Hans-Jürgen Kaiser blieb uns aber als Gemeinderat erhalten - bis zur Neuwahl in diesem Jahr. Ich denke, es ist Zeit und auch längst überfällig, an dieser Stelle „Danke“ zu sagen. „Danke“ für jahrelanges Engagement, seinen unermüdlichen Einsatz für dieses Dorf und nicht zu vergessen, dass er für jeden und alles ein offenes Ohr hatte. Keiner prägte wie er in den letzten beiden Jahrzehnten die Geschehnisse in unserem Ort. Und ich hoffe, dass Hans-Jürgen Kaiser auch zukünftig, wenn auch jetzt nur noch als „normaler“ Einwohner, uns weiterhin mit Rat und Tat zur Seite steht, wenn wir seine Hilfe benötigen. Ebenfalls nicht mehr im neuen Landgemeinderat ver-

treten sind die jahrelangen „alten Hasen“ Udo Bendisch, Dittmar Teschke und Kai Assing. Auch bei euch bedanke ich mich für euren jahrelangen Einsatz hier im Gemeinderat.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, leider konnte wegen der Corona Pandemie dieses Jahr keine Kirmes stattfinden. Ich bedauere sehr, dass es dieses Jahr nahezu kein kulturelles Leben in unserem Ort gab.

Eine große Baumaßnahme des Abwasserzweckverbandes Grammetal, die Kanalbaumaßnahme in der Lindenstraße, Goepfartweg und Am Dorfteich wird unseren Ort ab Mitte Oktober bis September 2021 belasten. Die betroffenen Anlieger wurden vom Abwasserzweckverband Grammetal schriftlich benachrichtigt. Wegen der Corona Pandemie konnte keine Anliegerversammlung stattfinden. Ich werde Sie auch in den Schaukästen über die Baumaßnahme informieren.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Henrik Slobodda

Ortschaft Niederzimmern

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Christoph Schmidt-Rose
Stellvertreter	Lars Liebeskind
Telefon	Büro: 036203/90247
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Nohra

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Wilfried Busse
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	Büro: 03643/825224
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr

Ortschaft Obergrunstedt

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Anneliese Frohwein
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Ortschaft Obernissa

Amtliches

Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschafts- bürgermeister	Werner Nolte
Stellvertreter	Sandra Thalacker
Telefon	0157/37739630
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 1. Mittwoch im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Ottstedt a. Berge

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschafts- bürgermeister	Holger Haupt
Stellvertreter	Stefan Vasters
Telefon	Büro: 036203/90290
E-Mail	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
Sprechzeiten	jeden ersten Dienstag im Monat von 18.30 - 19.00 Uhr

Ortschaft Sohnstedt

Amtliches

Ortschafts- bürgermeister	Steffie Günther
Stellvertreter	Andreas Seidel
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de

Ortschaft Troistedt

Amtliches

Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschafts- bürgermeister	Andreas Nickel
Stellvertreter	Ilka Poschner
Telefon	Büro: 03643/849150
E-Mail	gemeinde.troistedt@t-online.de
Sprechzeiten	Montag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Ulla

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschafts- bürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß
Telefon	Büro: 03643/825591
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:30 Uhr

Ortschaft Utzberg

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschafts- bürgermeister	Heidrun Gunkel
Stellvertreter	Bert Leidenfrost
Telefon	Büro: 036203/51107
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr